



Stadt Soltau

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46

„Bullerberg“

Zusammenfassende Erklärung



Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Aufhebung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 46 setzt Kerngebiete, Mischgebiete und Fläche für Gemeinbedarf fest. Die vorhandenen Nutzungen entsprechen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Baufläche. Ein Kerngebiet prägende Nutzungen und Gemeinbedarfsnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragenen Baudenkmale entsprechen nicht dem Denkmalverzeichnis. Insgesamt handelt es sich um einen bebauten Bereich, die Erschließung der Grundstücke ist gesichert.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes schafft keine städtebaulichen Probleme, die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht stehen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht entgegen.

Berücksichtigung der Umweltbelange:

Folgende durch die Planung betroffenen Umweltbelange wurden geprüft:

- Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Grundwasser, Klima, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Der Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Es wurde festgestellt, dass nach Auffassung der Stadt Soltau keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden und kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Die Möglichkeiten des § 34 BauGB bleiben hinter denen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zurück. Dementsprechend sind nach Aufhebung des Bebauungsplans insgesamt geringere Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten, als sie bei nicht erfolgreicher Aufhebung zu erwarten sind.

Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung der Aufhebungssatzung in den Abwägungsprozess aufgenommen und berücksichtigt.

Planungsalternativen:

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf, da für den Geltungsbereich lediglich das Ziel besteht, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufzuheben

Verfahrensablauf:

am / von	bis	Verfahrensschritt
11.04.2013		Aufhebungsbeschluss des Rates
17.04.2013		Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses
11.06.2013		Billigung des Vorentwurfes durch den Bauausschuss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
12.06.2013		Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer
12.06.2013		Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
13.06.2013		Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Böhme-Zeitung
21.06.2013	04.07.2013	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
10.10.2013		Billigung des Entwurfes durch den Verwaltungsausschuss für die Öffentliche Auslegung
19.10.2013		Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Böhme-Zeitung
18.12.2013		Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
29.10.2013	28.11.2013	Öffentliche Auslegung
		Satzungsbeschluss des Rates
		Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Böhme-Zeitung in Kraft treten der Satzung

Soltau, den 13.02.2014

gez. Wilhlem Ruhkopf
Bürgermeister